

17776, 17777, 17778, 17779, 17780, 17781, 17782, 17783, 17784, 17785, 17786, 17787, 17788, 17789, 17790, 17791, 17792, 17793, 17794, 17795, 17799, 17801, 17808, 17810, 17811, 17812, 17813, 17815, 17818, 17820/1, 17820/3, 17820/5, 17821/1, 17822/1, 17823, 17824, 17825, 17826, 17827, 17828, 17829, 17830/1, 17831, 17832, 17833, 17834, 17835, 17836, 17837, 17838, 17839, 17840, 17841, 17842, 17843/1, 17844, 17845, 17846, 17847, 17848, 17849, 17850, 17851, 17852, 17853, 17854/1, 17855/1, 17856, 17857, 17858, 17859, 17860, 17861, 17862, 17863, 17864, 17865, 17866, 17867, 17868/1, 17869, 17870, 17871, 17872, 17873/1, 17876/1, 17877, 17878/1, 17879, 17880, 17881, 17882, 17883, 17884, 17885, 17886, 17887, 17888, 17889, 17890, 17891, 17892, 17893/1, 17894, 17895/1, 17896/1, 17897, 17898, 17899, 17900, 17901, 17902/1, 17903/1, 17904, 17905, 17908/1, 18343, 18344, 18345, 18345/1, 18346, 18347, 18348, 18349, 18350, 18351, 18355, 18356, 18357, 18358, 18359, 18360, 18361, 18362, 18363, 18364, 18365, 18366, 18367, 18368, 18369, 18373(tw), 18374, 18375, 18376, 18377, 18378, 18379, 18380, 18381, 18382, 18383, 18384, 18385, 18386, 18387, 18388, 18389, 18389/1, 18389/2, 18389/3, 18389/4, 18389/5, 18389/6, 18389/7, 18390, 18391, 18392, 18393, 18394, 19395, 18396, 18397, 18398, 18399, 18400, 18401, 18402, 18403, 18404, 18405, 18406, 18407, 18408, 18409, 18410, 18411, 18412, 18413, 18414, 18415, 18416, 18417, 18418, 18419, 18420, 18421, 18422, 18423, 18424, 18425, 18426, 18427, 18428, 18429, 18430, 18430/1, 18430/2, 18430/3, 18430/4, 18430/5, 18430/6, 18430/7, 18431, 18432, 18433, 18434, 18435, 18436, 18437, 18438, 18439, 18440, 18441, 18442, 18443, 18444, 18445, 18446, 18447, 18448, 18449, 18450, 18451, 18452, 18453, 18454, 18455, 18456, 18457, 18458, 18459, 18460, 18461, 18462, 18463, 18464, 18465, 18466, 18467, 18468, 18469, 18470, 18471, 18472, 18474, 18475, 18476, 18476/1, 18476/2, 18476/3, 18476/4, 18476/5, 18476/6, 18476/7, 18477, 18478, 18479, 18480, 18481, 18482, 18483, 18484, 18485, 18486, 18487, 18488, 18489, 18490, 18491, 18492, 18493, 18494, 18495, 18496, 18497, 18498, 18499, 18500, 18501, 18502, 18503, 18504, 18505, 18506, 18507, 18508, 18509, 18510, 18511, 18512, 18513, 18514, 18515, 18516, 18517, 18518, 18518/1, 18518/2,

18518/3, 18518/4, 18518/5, 18518/6, 18518/7, 18518/8, 18518/9, 18518/10, 18519, 18520, 18521, 18522, 18523, 18524, 18525, 18526, 18527, 18528, 18529, 18530, 18531, 18532, 18533, 18534, 18535, 18536, 18537, 18538, 18539, 18540, 18541, 18542, 18543, 18544, 18545, 18546, 18547, 18548, 18549, 18550, 18553, 18553/1, 18554, 18555, 18555/2, 18556, 18557, 18558, 18559, 18560, 18561, 18562, 18563, 18564, 18564/1, 18564/2, 18565, 18566, 18567, 18568, 18570, 18572, 18573, 18574, 18575, 18576, 18577, 18578, 18579, 18580, 18581, 18582, 18583, 18584, 18585, 18586, 18587, 18588, 18589, 18590, 18591, 18591/1, 18592, 18592/1, 18593, 18594, 18595, 18596, 18597, 18598, 18599, 18599/1, 18600, 18601, 18602, 18604, 18605, 18606, 18607, 19366(tw), 19370, 19371, 19372/1, 19373(tw), 20647, 20649, 20715(tw), 20754, 20755, 20756, 20757, 20758, 20760/1, 20761(tw), 20762, 20763

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Satzung wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge werden ausgeschlossen.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein.

§ 5 Rechtsverbindlichkeit

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

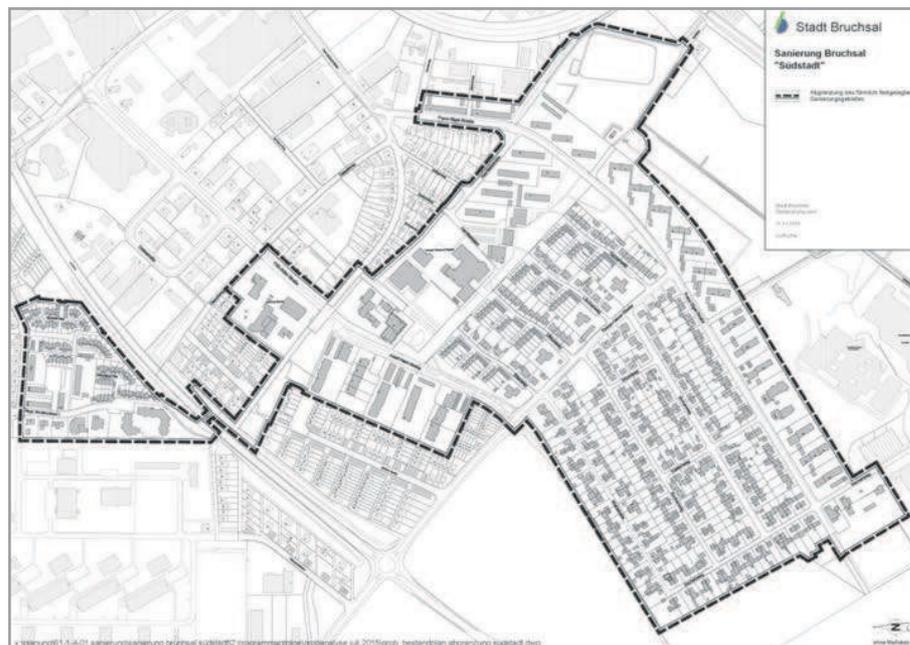
Bruchsal, den 23.03.2016
gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Auf das allgemeine Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bruchsal, den 23.03.2016
gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin



Richtlinien zur Förderung privater Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Südstadt“

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner Sitzung am 22.03.2016 folgende Richtlinien zur Förderung privater Maß-

nahmen im Sanierungsgebiet „Südstadt“ erlassen.

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Südstadt“ sind folgende Förderungen für die Erneuerung des Bestandes möglich:

1. Fördermöglichkeiten - Allgemeines

1	2	3
Förderung energetischer Maßnahmen nach KfW	Städtebaufördermittel im SSP Gebiet	Steuerliche Sonderabschreibungen
KfW 151 oder 430 energieeffizient Sanieren; KfW 159 oder 455 Altersgerecht umbauen	Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungs-Maßnahmen mit 22,5 % verlorenem Zuschuss bis max. 15.000 € je Objekt	§ 7h Einkommensteuergesetz § 10f Einkommensteuergesetz § 11a Einkommenssteuergesetz

Städtebaufördermittel sollen eingesetzt werden für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in und an Hauptgebäuden mit Wohnnutzung. Darunter fallen reine Wohngebäude und gemischt genutzte Gebäude, aber auch nicht zur Wohnnutzung bestimmte Gebäude (gewerbliche Nutzung). Kann eine Einzelmaßnahme ihrer Art nach aus einem anderen Förderprogramm gefördert werden, kommt eine ergänzende Förderung mit Städtebaufördermitteln nicht in Betracht. Es ist jedoch möglich, die Städtebauförderung und das andere Förderprogramm auf unterschiedliche Bereiche der Einzelmaßnahmen zu beziehen.

Grundsatz:

- Die Förderung nach KfW hat Vorrang vor der Förderung nach Städtebaufördermitteln.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Die steuerliche Sonderabschreibung ist im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet ergänzend zur KfW-Förderung und zur Förderung mit Städtebaufördermitteln möglich.

2. Förderung energetischer Maßnahmen nach KfW

Förderfähig sind Einzelmaßnahmen wie zum Beispiel:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren, Lüftungs- und Heizungsanlagen.

Die Förderungen richten sich nach den aktuellen KfW-Förderprogrammen. Die Konditionen sind über die L-Bank oder Hausbank zu erfragen.

3. Förderungen mit Städtebaufördermitteln

3.1. Modernisierung

Modernisierung ist die Beseitigung von Mängeln durch bauliche Maßnahmen, die - unter Fortbestand der bisherigen Nutzung - entsprechend den Sanierungszielen den Gebrauchswert von Gebäuden nachhaltig erhöhen. Modernisierung kann auch die Schaffung privater Stellplätze für Gebäude sein, bei deren Errichtung noch keine Stellplatzverpflichtung bestanden hat. Werden eigenständige Nutzungseinheiten, z. B. abgeschlossene Wohnungen oder Geschäfte, um bisher nicht oder anderweitig genutzte Räume oder um untergeordnete Anbauten erweitert, so gelten die damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen als Modernisierung. Die Modernisierungskosten sind - bezogen auf einen normalen Standard - voll förderfähig.

Modernisierungsmaßnahmen sind z. B.: der Einbau oder die Verbesserung der Haustechnik, Heizungsanlagen, Sanitäre Anlagen einschließlich neue Anschlüsse, Küchen (ohne Einrichtungsgegenstände), Elektroversorgungsleitungen, Wärme- und

Schallschutz, Sprech- und Türöffneranlagen, wohntechnische Verbesserungen, Verbesserung der Wohngrundrisse, Erneuerung der Fenster zur besseren Belichtung und Besonnung, Einbau von Wohnungsabschlüssen, Verbesserung der Hauserschließung (Treppenhaus, Flure) und die Schaffung privater Stellplätze.

3.2 Instandsetzung

Instandsetzung ist die Behebung von baulichen Mängeln durch Maßnahmen, die entsprechend den Sanierungszielen, die bestimmungsgemäße Nutzung oder den städtebaulich gebotenen Zustand von Gebäuden wieder herstellen. Dabei sind diejenigen Kosten nicht zu berücksichtigen, die der Eigentümer aufgrund anderer Rechtsvorschriften selbst tragen muss. Instandsetzungsmaßnahmen sind z. B.: Ersatz von Teilen der Heizung und Elektrotechnik, Einbau neuer Haus- und Garagentüren, Ersatz alter, undichter Fenster durch neue gleicher Größe und Dämmwirkung, Ersatz schadhafter Rollläden und Klapppläden, Trockenlegung von Wänden und Böden, Erneuerung des schadhafte Außenputzes, Balkone, Loggien, Dachrinnen, Ausbesserung oder Ersatz schadhafter Dachbeläge oder schadhafter Kamine, Verbesserung der Dachkonstruktion.

3.3 Instandhaltungsmaßnahmen

Instandhaltungsmaßnahmen sind z. B.: - Pflege und Erhaltung der Haustechnik - neuer Fassadenanstrich - Nachstreichen von Fenstern, Dachrinnen etc.

Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen können nicht gefördert werden.

3.4 Förderhöhe

Die Förderung erfolgt durch einen verlorenen Zuschuss über **22,5%** der Modernisierung- und Instandsetzungskosten bis **max. 15.000 €** je Objekt.

Neubauten sind nicht förderfähig.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Sonderabschreibungen nach dem Einkommenssteuergesetz (ESTG)

4.1. § 7h ESTG – erhöhte Absetzung bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

Bei einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Absatz 4 und 5 im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten für Modernisierungs- und

Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs absetzen.

4.2. § 10f ESTG – Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

Der Steuerpflichtige kann Erhaltungsaufwand, der an einem eigenen Gebäude entsteht und nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehört, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9 Prozent wie Sonderausgaben abziehen.

4.3. § 10f ESTG – Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

Der Steuerpflichtige kann durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsfördermitteln nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für Maßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs an einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen.

4.4 Die steuerliche Abwicklung obliegt dem Eigentümer

5. Verfahrensschritte

- 5.0 Erstes Beratungsgespräch mit der Sanierungsstelle und dem Energieberater der Energieagentur
- 5.1 Festlegung der geplanten Maßnahmen
- 5.2 Kostenermittlung nach Din 276, gewerksweise
- 5.3 Vorlage der Kosten und Planungen und Aufteilung der Kosten nach Antragstellung für KfW-Förderung und Förderung aus Städtebaufördermitteln.
- 5.4 Antragstellung der KfW-Förderung
- 5.5 Abschluss eines Fördervertrages für die Förderung aus Städtebaufördermitteln.
- 5.6 Nach Vorlage des KfW-Bewilligungsbescheides und Unterzeichnung des Fördervertrages erfolgt der Baubeginn.
- 5.7 Nach Fertigstellung aller Arbeiten Vorlage aller Rechnungsbelege zur Zuschussabrechnung.
- 5.8 Auszahlung des Zuschusses auf das Konto des Eigentümers.
- 5.9 Erteilung der Bescheinigung für die steuerliche Sonderabschreibung nach Nr. 4 auf Antrag des Eigentümers. Führt ein Eigentümer seine Maßnahmen ohne Zuschüsse aus, so muss die Maßnahme, wie beim Fördervertrag vorab abgesprochen sein.

Bruchsal, den 23.03.2016
gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Info

110 | 112 | Bei Notruf angeben:

Wo geschah es? Was geschah? Wie viele Verletzte? Welche Art der Verletzung? Warten auf Rückfragen!



Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen im Sanierungsgebiet „Heidelsheim Ortskern Nord“

I. Allgemeine Informationen

Die Stadt Bruchsal wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.02.2016 mit der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Heidelsheim Ortskern Nord“ in das Landessanierungsprogramm (LSP) aufgenommen.

Zur Vorbereitung der Sanierung hat die Stadt Bruchsal sogenannte Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen, bei denen durch Bestandsaufnahmen und Analysen das Ausmaß des Sanierungsbedarfs umfassend ermittelt werden soll.

Aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme wird dann ein Neuordnungskonzept mit Maßnahmenplan für das Gebiet entwickelt. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung wurden bestimmt:

- Bauliche und energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur (Gemeinbedarfseinrichtungen)
- Umfassende private Gebäudeerneuerungen zur Stärkung der Wohn- und Versorgungsfunktion
- Ortsgerechte und ökologische Umgestaltung und Aufwertung der Verkehrs- und Freiflächen

Mit der eigentlichen Sanierungsdurchführung kann erst nach förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes durch Satzung begonnen werden.

II. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner Sitzung am 22.03.2016 beschlossen, in dem aus dem abgebildeten Lageplan vom 29.02.2016, ergänzt am 01.03.2016 ersichtlichen Untersuchungsgebiet „Heidelsheim Ortskern Nord“ Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB durchzuführen.

Gegenstand der Vorbereitenden Untersuchungen ist u. a. eine Bestandsaufnahme. Dabei sollen insbesondere der Gebäude- und Wohnungszustand sowie die Mitwir-

kungsbereitschaft der Eigentümer erhoben werden.

Nach § 138 Abs. 1 BauGB sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Eigentümer, die nicht selbst im Gebäude wohnen, werden gebeten, Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte auf die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen hinzuweisen.

III. Informationsveranstaltung

Zur Einführung in die Thematik Sanierung ist eine

Bürgerinformation
am 12.04.2016 um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal der Verwaltungsstelle
Heidelsheim

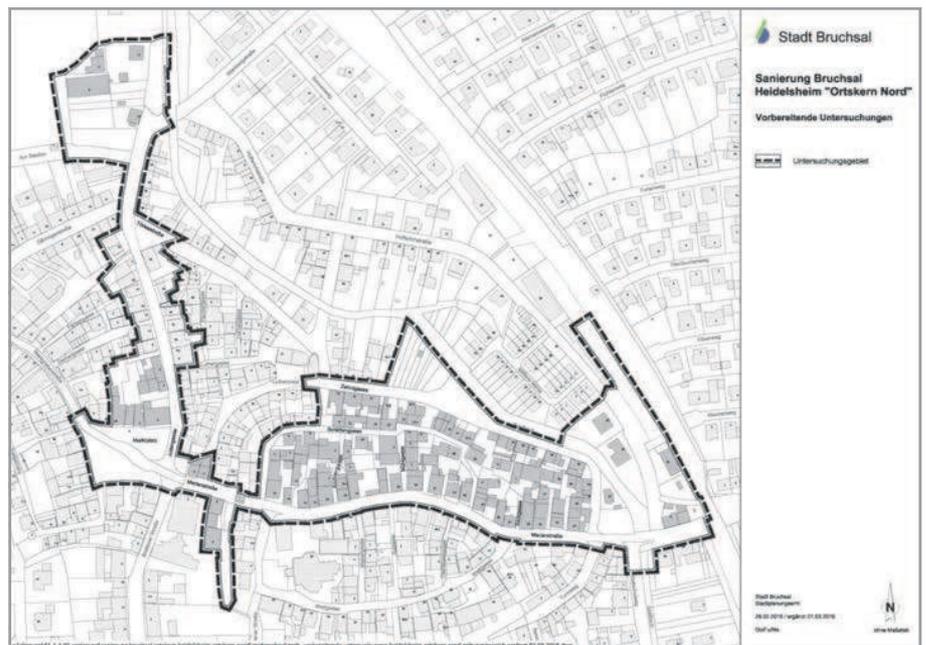
geplant. Alle Interessierten, Eigentümer, Mieter und Pächter sind zu dieser Veranstaltung recht herzlich eingeladen.

Fragen zur Sanierung beantwortet gerne Herr Gohl, Stadtplanungsamt, 07251 79-467 oder dieter.gohl@bruchsal.de.

IV. Befragung

Die Begehungen des Untersuchungsgebietes durch die Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes erfolgen in der Zeit vom 18.04.2016 bis 13.05.2016. Die Stadtverwaltung bittet alle Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Termine können bereits bei der Informationsveranstaltung oder bei Frau Adam unter 07251 79-522 vereinbart werden.

Bruchsal, den 23.03.2016
gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin



Mitteilungen der Stadtverwaltung

Fundsachen warten auf ihre Eigentümer

Bruchsal (pa) | Ehrliche Finder haben zwischen dem 10. und dem 16. März im Bürgerbüro einen Schlüssel, Marke Winkhaus; ein Fahrrad, Marke Serious; ein Handy, Marke Sony und eine Kameradrohne ab-

gegeben. Beim Tierheim wurden für den genannten Zeitraum keine Tiere abgegeben.

Nähere Infos zum Abholen der Fundsachen unter Telefon: (0 72 51) 79-5 00.

Aus dem Rathaus

Sperrung der Ernst-Blickle-Straße

Bruchsal (pa) | Wegen Aufgrabungen für Kanalisation muss die Ernst-Blickle-Straße zwischen Schnabel-Henning-Straße und Fritz-Erler-Straße vom 29. März bis 8. April gesperrt werden. Die Zufahrten zu den Firmen SEW und Sulzer sind erreichbar. Eine örtliche Umleitung ist ausgeschildert. Fahrradfahrer können passieren.